Welche Rangfolge gilt für den Einsatz von Persönlicher Schutzausrüstung ?

Prinzipiell haben technische und organisatorische Maßnahmen Vorrang vor dem Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung. D.h. im Einzelfall muss generell geprüft werden, ob z.B. ausreichende Absperrmaßnahmen getroffen werden können, um das Risiko für die Beschäftigten so niedrig wie möglich zu halten. Sollte eine ausreichende Absperrmaßnahme getroffen werden, kann eine mögliche Gefährdungsbeurteilung die Vorgabe einer Warnkleidung der Klasse 2 ergeben.

Wozu dient Warnkleidung bei besonderen Personengruppen ?

Warnkleidung gehört u.a. zu der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) eines jeden Mitarbeiters, der sich im und in der Nähe des Straßenverkehrs aufhält. Das Tragen von Warnkleidung z.B. im Straßenverkehr erhöht die Sichtbarkeit von Mitarbeitern.
Personen, die Straßen oder in deren Raum befindliche Anlagen zu beaufsichtigen haben, müssen deshalb bei ihrer Arbeit außerhalb von Gehwegen und Absperrungen auffällige Warnkleidung tragen.

§ 35 Abs. 6 Ziffer IV StVO

Welchen Nutzen hat eine Gefährdungsbeurteilung ?

Vor der Beschaffung einer PSA sind durch eine Gefährdungsbeurteilung individuelle Risiken darzustellen. Aus der Gefährdungsbeurteilung müssen das Ergebnis, die festgelegten Maßnahmen und die Festlegungen ihrer Überprüfung ersichtlich sein.
Die ermittelten Risiken ergeben wiederum Schutzziele. So liegen die Gefahren im Straßenverkehr z.B. bei Polizisten, die auf der Bundesautobahn tätig sind, höher als im normalen Schutzdienst.

§ 5 ArbSchG, § 3 GUV-V A1

Gelten die Anforderungen der PSA-Benutzerverordnung auch für die Angehörigen der Berliner Polizei ?

Die Verordnung gilt für die Bereitstellung persönlicher Schutzausrüstungen durch den Arbeitgeber sowie für die Benutzung durch den Beschäftigten bei der Arbeit.
Die Forderungen der GUV-V A1 einschließlich der staatlichen Arbeitsschutzmassnahmen gelten für den Kreis der versicherten Personen bei der Unfallkasse Berlin.
Hiervon betroffen sind z.B. die Angestellten im Polizeidienst.
Über die Arbeitsschutzgesetzanwendungsverordnung - Berlin gilt auch die PSA-BV für die Beamten im Polizeidienst, soweit öffentliche Belange eine Abweichung nicht zwingend verlangen. So muss jeder Beschäftigte der Berliner Polizei bei Arbeiten im Straßenverkehr Warnkleidung tragen.

§ 1 PSA-BV, § 2 Abs. 1 GUV-V A1, § 3 ArbSchGAnwV-Berlin

Muss die Warnkleidung mit einem CE-Kennzeichen versehen sein ?

Ja, für die verwendete Warnkleidung muss über eine CE-Kennzeichnung verfügen. Diese kann entweder in Form eines Aufnähers auf der Innenseite der Warnkleidung oder ggf. auf der kleinsten Verpackungseinheit erfolgt sein.
Ausnahme von dieser Regelung gilt für die PSA, die vor dem 01.07.1995 erworben wurde und den geltenden Vorschriften vor dem 01.07.1992 entsprach. Dies gilt auch für Warnkleidung nach der zurückgezogenen DIN 30711.

§29 Abs. 2 GUV-V A1

Welche Aussonderungskriterien gibt es für Warnkleidung ?

Warnkleidung, muss ersetzt werden, wenn die Warnwirkung z.B. durch Verschmutzung, Alterung oder Abnahme der Leuchtkraft der verwendeten Materialien nicht mehr ausreicht.
Die Eigenschaften des reflektierenden Materials können insbesondere durch ständige Sonneneinstrahlung oder durch Chemikalien beeinträchtigt werden.

Welche Klassen ergeben sich aus der EN 471 ?

Die EN 471 ist die aktuelle europäische Standardnorm für sichtbare Warnkleidung. Anhand der Mindestflächen an fluoreszierendem Hintergrundmaterial und reflektierendem Material ergeben sich folgende Klassen :

Material	**Klasse 1**	**Klasse 2**	**Klasse 3**
fluoreszierendes Material	0,14 m²	0,50 m²	0,80 m²
reflektierendes Material	0,10 m²	0,13 m²	0,20 m²

Dabei stellt die Klasse 3 die höchste Klasse dar, da sie die größte Fläche an fluoreszierendem Hintergrundmaterial und reflektierendem Material bietet.

Wie sieht eine mögliche Kennzeichnung nach EN 471 aus ?

Die PSA kann wie folgt gekennzeichnet sein :

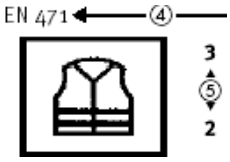

Beispiel einer Etikettierung

Auf dem Piktogramm „EN 471“ werden zwei Zahlen dargestellt.
oben rechts : die Angabe – z.B. der Klasse 3 - für die Mindestfläche des Hintergrund- und retroreflektierenden Materials

unten rechts : die Angabe – z.B. die Klasse 2 für die Mindestfläche des retroreflektierenden Materials

Bei dem gewähltem Beispiel handelt es sich somit um eine Kombination der Klassen 2 und 3.

Welche Einsatzbereiche leiten sich aus den einzelnen Klassen ab ?

Aus den o.g. Klassen können beispielsweise folgende Einsatzbereiche abgeleitet werden :

Klasse	Anwendung
1	nur für den privaten Einsatz
2	für den beruflichen und privaten Gebrauch „Helfer bei Einsätzen im Straßenverkehr“
3	wird als PSA im Rettungsdienst empfohlen

Welche Warnkleidung fordert die UVV Fahrzeuge ?

Die UVV Fahrzeuge stellt Forderungen für die betrieblich genutzten Fahrzeuge auf. Für die Fahrzeuge sind Warnkleidungen der EN 471 vorzuhalten.

§ 31 GUV-V D29

Wann ist Warnkleidung der Klasse 3 erforderlich ?

Für Versicherte, die gewerbliche Abschlepp-, Bergungsarbeiten, Pannenhilfen oder Instandsetzungsarbeiten im Straßenverkehr durchführen, ist Warnkleidung der Klasse 3 erforderlich. Außerdem wird sie für den Einsatz im Rettungsdienst empfohlen.

§ 31 GUV-V D29

Welche Anforderungen wird an die Warnkleidung für besondere Personengruppen gestellt ?

Zu Warnkleidung für Personen, die an Fahrzeugen eingesetzt werden, für die Sonderrechte nach StVO in Anspruch genommen werden, beinhaltet die "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung“ weitere Angaben.
Hiernach muss die Warnkleidung ebenso der EN 471 entsprechen. Weiterhin sind folgende Anforderungsmerkmale einzuhalten :

1. Warnkleidungsausführung mindestens die Klasse 2

2. Farbe ausschließlich fluoreszierendes Orange-Rot
3. Mindestrückstrahlwerte die Klasse 2

§ 35 Abs. 6 StVO, VwV-StVO

Wieviele Warnkleidungen sind auf einem Fahrzeug vorzusehen ?

Gemäß der UVV Fahrzeuge hat der Unternehmer wenigstens für einen Versicherten je Fahrzeug eine Warnkleidung bereitzuhalten. Daraus leitet sich ab, dass für Fahrzeuge, die ständig mit Fahrzeugführer und Beifahrer besetzt sind, diese mit zwei Warnkleidungen auszurüsten sind.

§ 31 Abs. 1 GUV-V D29

Rechtsvorschriften bzw. Quellen :

StVO	„Straßenverkehrsordnung“
VwV-StVO	„Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung“
ArbSchG	„Arbeitsschutzgesetz“
PSA-BV	„Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit“
ArbSchGAnwV-Bln	„Arbeitsschutzgesetzanwendungsverordnung – Berlin“
GUV-V A1	„UVV Grundsätze der Prävention“
GUV-V D29	„UVV Fahrzeuge“
GUV-R 2106	„Benutzung von PSA im Rettungsdienst“
EN 471	„Warnkleidung - Prüfverfahren und Anforderungen“

Unfallkasse Berlin
Abteilung Prävention
Culemeyerstraße 2
12277 Berlin

☎ (030) 76 24 – 0
(030) 76 24 – 1109
www.unfallkasse-berlin.de
praevention@unfallkasse-berlin.de